

Staatsanwaltschaft München II
Strafvollstreckung



Staatsanwaltschaft München II, Arnulfstr. 16-18, 80335 München

Polizeiinspektion Poing
Markomannenstr. 24
85586 Poing

Poing	
Eing.: 12. Juli 2024	
Az.: 506058-24/6	Nr.:
SB.: Kirchmaier	Gr.:
Stein	

Herr Edmaier
Telefon: 089/5597-3760
Telefax: +49 9621 962412198

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
17 VRs 14437/23

ea2
Datum

01.07.2024

*) s. u.

Vollstreckungsverfahren gegen Dr. Arnd **Rüter**, geboren am 11.04.1950 in Groß-Apenburg, geborener Rüter, Familienstand verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, 85591 Vaterstetten, Haydnstraße 5

wegen Verleumdung

Entscheidung: Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 29.11.2023, Az.: 5 Cs 17 Js 14437/23, rechtskräftig seit 25.01.2024

Strafe: Geldstrafe von 90 Tagessätzen á 40,00 EUR

Haftbefehl § 457 StPO

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wurde angeordnet.

Zu vollstrecken sind

90 Tage

Der Verurteilte wurde aufgefordert, diese Strafe in der **Justizvollzugsanstalt Landsberg, Hindenburging 12, 86899 Landsberg** anzutreten.

Der Verurteilte hat sich der Ladung zum Strafantritt nicht gestellt. Er ist der oben genannten oder der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt zuzuführen. Der Vollzug ist hierher mitzuteilen.

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe kann abgewendet werden durch Zahlung der

Geldstrafe

3.600,00 EUR

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-2/ oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Arnulfstr. 16-18
80335 München

Geschäftszeiten
Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/559705
Telefax: 089/55973327
poststelle@sta-m2.bayern.de

Außerdem sind zu zahlen:

Kosten des Verfahrens:

86,00 EUR

Gesamtbetrag:

3.686,00 EUR

Die Verhaftung unterbleibt bei Zahlungsnachweis.

Behauptet der Verurteilte, dass er die Geldstrafe bereits bezahlt oder die Strafe verbüßt habe, oder wendet er ein, dass die Vollstreckung aus anderen Gründen unzulässig sei, oder stellt sonstige Anträge, wird gebeten, diese der oben bezeichneten Behörde unverzüglich, möglichst telefonisch oder schriftlich, mitzuteilen.

Wenn der Verurteilte sofort zahlen will, ist ihm die Einzahlung zu ermöglichen.

Die geschuldeten Beträge sind unter Angabe der **Rechnungsnummer 842902229772** bei der Landesjustizkasse Bamberg (IBAN: DE31700500000002024919, BIC: BYLADEMMXXX) zu überweisen oder von dem Aufnahmebeamten der Justizvollzugsanstalt anzunehmen. Die Gutschrift der Überweisung kann unter Umständen bis zu 8 Arbeitstage dauern. Nach Festnahme sollte die Zahlung ausschließlich bei dem Aufnahmebeamten der Justizvollzugsanstalt erfolgen, um Verzögerungen bei der Entlassung zu vermeiden.

Der Haftbefehl ist dem Verurteilten bekannt zu machen.

Eine Ratenzahlung wird nicht mehr bewilligt.

Es besteht keine Vertrauensgrundlage mehr, die die Ermöglichung von Vollstreckungserleichterungen rechtfertigt.

gez. Edmaier
Rechtspfleger



Beglaubigungsvermerk:
Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Staatsanwaltschaft München II,
01.07.2024

Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

*) erhalten 02.10.2024
nach Verhaftung durch Polizeiinspektion (PI) Poing (Verantwortlicher Hr. Stock) und nach anschließendem Transport in die PI Poing.
gelesen erstmalig 02.10.2024 nachmittags
nachdem ich vom Sanitär der JVA Erding eine Lesebrille erhalten hatte.

Staatsanwaltschaft München II
Strafvollstreckung



Staatsanwaltschaft München II, Arnulfstr. 16-18, 80335 München

Polizeiinspektion Poing
Markomannenstr. 24
85586 Poing

Poing	
Eing.: 12. Juli 2024	
Az.: 506058-216	Nr.:
SB.: Kirchmaier Gr.:	
Stein	

Herr Edmaier

Telefon: 089/6697-3760
Telefax: +49 9621 962412198

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen 17 VRs 14437/23	ea2 Datum 01.07.2024
---------------------------------	--	----------------------------

* S. 4,

Vollstreckungsverfahren gegen Dr. Arnd Rüter, geboren am 11.04.1950 in Groß-Apenburg, geborener Rüter, Familienstand verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, 85591 Vaterstetten, Haydnstraße 5
wegen Verleumdung

Entscheidung: Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 29.11.2023, Az.: 5 Cs 17 Js 14437/23, rechtskräftig seit 25.01.2024

Strafe: Geldstrafe von 90 Tagessätzen á 40,00 EUR

Haftbefehl § 457 StPO

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wurde angeordnet.

Zu vollstrecken sind **90 Tage**

Der Verurteilte wurde aufgefordert, diese Strafe in der Justizvollzugsanstalt Landsberg, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg anzutreten.

Der Verurteilte hat sich der Ladung zum Strafantritt nicht gestellt. Er ist der oben genannten oder der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt zuzuführen. Der Vollzug ist hierher mitzuteilen.

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe kann abgewendet werden durch Zahlung der

Geldstrafe 3.600,00 EUR

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-2/ oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Arnulfstr. 16-18
80335 München

Geschäftszeiten
Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/559705
Telefax: 089/55973327
poststelle@sta-m2.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Außerdem sind zu zahlen:
Kosten des Verfahrens: 86,00 EUR
Gesamtbetrag: 3.686,00 EUR

Die Verhaftung unterbleibt bei Zahlungsnachweis.

Behauptet der **Verurteilte**, dass er die Geldstrafe bereits bezahlt oder die Strafe verbüßt habe, oder wendet er ein, dass die Vollstreckung aus anderen Gründen unzulässig sei, oder stellt sonstige Anträge, wird gebeten, diese der oben bezeichneten Behörde unverzüglich, möglichst telefonisch oder schriftlich, mitzuteilen.

Wenn der **Verurteilte** sofort zahlen will, ist ihm die Einzahlung zu ermöglichen.

Die geschuldeten Beträge sind unter Angabe der **Rechnungsnummer 842902229772** bei der Landesjustizkasse Bamberg (IBAN: DE31700500000002024919, BIC: BYLADEMMXXX) zu überweisen oder von dem Aufnahmebeamten der Justizvollzugsanstalt anzunehmen. Die Gutschrift der Überweisung kann unter Umständen bis zu 8 Arbeitstage dauern. Nach Festnahme sollte die Zahlung ausschließlich bei dem Aufnahmebeamten der Justizvollzugsanstalt erfolgen, um Verzögerungen bei der Entlassung zu vermeiden.

Der Haftbefehl ist dem Verurteilten bekannt zu machen.

Eine Ratenzahlung wird nicht mehr bewilligt.

Es besteht keine Vertrauensgrundlage mehr, die die Ermöglichung von Vollstreckungserleichterungen rechtfertigt.

gez. Edmaier
Rechtspfleger



Beglaubigungsvermerk:
Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Ur-
schrift wird hiermit beglaubigt.

Staatsanwaltschaft München II,
01.07.2024


Urkundebeamtin/er der Geschäftsstelle

* erhalten 02.10.2024
nach Verhaftung durch Polizeiinspektion (PI) Poing (Verantwortlicher
Hr. Stock) und nach anschließendem Transport in die PI Poing.
gelesen erstmalig 02.10.2024 nachmittags
nachdem ich vom Sanitäter der JVA Erding eine Lesebrille erhalten
1 st